

IV. Da es offenbar zu Ersparung von Kosten gereicht, wenn, wie dieß bey der un-
 terzeichneten Landesregierung selbst, seit länger schon, gewöhnlich geschieht, auf das Pro-
 und Reproduktions-Verfahren zusammen Ein Bescheid ertheilt und publicirt wird; dem-
 nächst auch die Aufsehung besonderer Inrolutions-Termine da, wo eine Sache bloß auf
 Bescheidserteilung beruhet, in der Regel unnöthig erscheint: so wird hierdurch verordnet
 und sämmtlichen Civil-Untergegerichtsbehörden des hiesigen Regierungsbereichs anbefohlen,
 künftig den Pro- und Reproduktions-Bescheid, wo nicht ganz besondere Umstände das
 Gegentheil erfordern, in Einem zu verbinden und die Anberaumung besonderer Inrolta-
 tions-Termine in dem angegebenen Falle zu unterlassen.

Eben so ist die zeitlich noch vielfach Statt gefundene abschriftliche Mittheilung der an
 den Gegentheil ergangenen Ladung an den Extrahenten für die Zukunft dadurch abzustellen,
 daß entweder der Extrahent in der diesem zugehenden Ladung selbst kürzlich mit eröffnet
 bekommt, was dem Gegentheil aufgegeben worden ist, oder daß der Entwurf der Ladung
 gleich für beyde Theile passend eingerichtet und davon für jeden Theil eine Reinschrift
 ausgefertigt wird. Auch bedarf es, wenn der Extrahent unter einer andern Gerichtsbar-
 keit steht, wenigstens im Lande selbst keiner besonderen Ersuchung seiner Gerichtsbehörde
 zur Behändigung der Vorladung oder Bekanntmachung an denselben oder zu deren unmit-
 telbaren Befestigung.

Weimar am 4ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

V. Das Publikandum vom 29sten April 1817 und das an die Geistlichkeit erlassene
 Cirkular vom 6ten May 1817 haben die Konfirmations-Zeit der Kinder, und
 wie es damit gehalten werden soll, deutlich bestimmt.

Auf den Grund dieser bereits bekannten Vorschriften und neuerer dießfalligen Verordnun-
 gen, auch eingegangener höchsten Entscheidung und Anordnung, wird hiermit Folgendes,
 theils wiederholt eingeschärft, theils neu verordnet:

- 1) Die Konfirmations-Handlung findet ferner, wie bisher, auf dem Lande zu Palmarum
 oder Pfingsten, in den Städten zu Pfingsten Statt.
- 2) Die Knaben sind nur dann zur Aufnahme für die Konfirmation fähig und zuzufas-
 sen, wenn sie in dem Jahre, wo sie mit konfirmirt werden wollen, vor dem ersten
 Oktober vierzehn Jahre alt werden und solches aus den Taufregistern und Kir-
 chenbüchern zweifellos vorliegt.
- 3) Die Mädchen sind nur dann zulassungsfähig zur Konfirmation, wenn sie vor dem
 ersten April des Jahres, wo sie konfirmirt werden wollen, das dreizehnte Jahr
 zurückgelegt haben, und diese aus den Kirchenbüchern bescheiniget vorliegt.

- 4) Es wird hiermit den Ketzern, Vormündern u. an das Herz gelegt, ihre Kinder beyderley Geschlechtes, insonderheit aber die Mädchen, auch nach der Konfirmation, den Schulunterricht noch einige Zeit fortbenutzen zu lassen, und mithin von der gesetzlichen Erlaubniß des Schulaustrittes mit erfolgter Konfirmation nicht sofort Gebrauch zu machen, vielmehr hierüber sich jedes Mal erst mit dem Ortgeistlichen und Schullehrer sorgfältig zu berathen und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände das Konfirmirte Kind aus der Schule zu nehmen.
- 5) Alle Gesuche um Dispensationen von dem Gesetze bleiben durchaus unbeachtet, und deshalb wird jeder einzelne solche Antrag nicht nur ohne alle Resolution bleiben, sondern auch nach Befinden gegen den Geistlichen, welcher dierfallsige Berichte erstattet, Ahndung eintreten.
- 6) Konfirmationen, welche von pflichtvergessenen Ketzern, wider das Gesetz, im In- oder Auslande ersüchlich oder sonst erlangt werden, sind nach bekannten Grundsätzen des Rechtes null und nichtig und werden hiermit dafür erklärt, wobey gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu gebrauchen lassen, noch überdieß die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt.
- 7) Die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, „daß sie bey Kindern aus anderen Staaten die Konfirmation nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt, und wenn die Gesetze des fremden Staates einen spätern Termin festsetzen, nicht früher als diese es verstaten, vornehmen sollen,“ wird hiermit nochmals ausgesprochen.

Wir versehen uns zu den Ketzern, Pflegebefohlenen, Vormündern u. der Schuljugend, daß sie den wohlgemeinten Zweck, der in diesen höchsten Vorschriften liegt, nicht verkennen, sondern nebst den Geistlichen und Schullehrern demselben in allen Punkten um des allgemeinen Besten willen genau nachkommen werden.

Weimar den 21sten Oktober 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

VI. Nachdem der vormahlige Königlich Preussische Militär-Chirurg Wärtner, aus Neumark, nach vorgängiger Prüfung durch Großherzogliche Sanitäts-Kommission hier, als Wundarzt erster Klasse in Weida angestellt, ihm auch von Großherzoglicher Regierung alhier die Stelle als Kriminal-Gerichts-Chirurg zu Weida übertragen worden ist; als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Roch.